



An alle Träger von Kindertageseinrichtungen

Nachrichtlich

Liga der Spitzenverbände der freien Wohlfahrts-
pflege

Dachverband Berliner Kinder- und Schülerläden
e. V. (DaKS)

Verband der Kleinen und Mittelgroßen Kitaträger
Berlin e. V. (VKMK)

V A GKG Ref 2

Nina Böhringer

Tel. +49 30 90227 6411

Zentrale +49 30 90227 5050

gute-kita-gesetz@senbjf.berlin.de

Bernhard-Weiß-Str. 6, 10178 Berlin

07.09.2021

Finanzieller Anreiz für Beschäftigte und Einrichtungen in belasteten Sozialräumen („Brennpunktzulage“) im Rahmen des Gute-Kita-Gesetzes

Sehr geehrte Damen und Herren,

im Rahmen des Gute-Kita-Gesetzes wird, als eine von 14 Maßnahmen, nunmehr eine sog. „Brennpunktzulage“ für Beschäftigte realisiert. Ich möchte Sie im Folgenden über deren Ausgestaltung informieren.

Ziel der Brennpunktzulage ist es, Fachkräfte zu motivieren, sich in Kitas, die in belasteten Sozialräumen liegen, um eine Tätigkeit zu bewerben. Gleichzeitig soll die Arbeit bereits dort tätiger Fachkräfte in besonderer Weise wertgeschätzt werden. Hierzu können Träger rückwirkend ab dem 01.08.2021 auf Antrag finanzielle Mittel zur Weiterreichung an ihre Beschäftigten erhalten.

Als „belastete Sozialräume“ sind in diesem Sinne Quartiersmanagementgebiete sowie Gebiete mit besonderem Aufmerksamkeitsbedarf gemäß dem Monitoring Soziale Stadtentwicklung (MSS) definiert. Antragsberechtigt sind aus oben genannten Gründen auch Einrichtungen, die nicht in diesen Gebieten liegen, jedoch einen Anteil von mind. 30% Kindern betreuen, die Leistungen für Bildung und Teilhabe (BuT) beziehen.¹ Hiermit verbinden wir unter anderem die Hoffnung, dass Familien ihren Anspruch auf jene Leistungen vermehrt geltend machen werden.

¹ Für den ersten Bewilligungszeitraum ist der Stichtag 31.05.2021 Stand per 15.07.2021 maßgeblich.

Es gibt drei Bewilligungszeiträume, für welche jeweils die Einrichtungen erfasst werden, die eines der o.g. Kriterien erfüllen. Diese können innerhalb des Bewilligungszeitraums im ISBJ-Portal einen Antrag auf die Brennpunktzulage stellen:

01.08.2021-31.01.2022

01.02.2022-31.07.2022

01.08.2022-31.12.2022

Im ersten Bewilligungszeitraum werden insgesamt rund 500 Einrichtungen die Möglichkeit haben, an der Maßnahme zu partizipieren.

Die Förderung in allen Varianten ist befristet für den jeweiligen Bewilligungszeitraum, längstens jedoch bis zum 31.12.2022.

Grundlage für die Auszahlungen sind die in ISBJ-Personal erfassten Personalmeldungen der Fachkräfte inklusive der durch die Einrichtungsaufsicht der SenBildJugFam freigegebenen Quereinsteigenden. Es können maximal bis zu 300 EUR monatlich pro vollzeitbeschäftigten Mitarbeitenden beantragt werden. Die Beantragung der Mittel erfolgt über das ISBJ-Trägerportal.

Träger können -je nach Trägertyp- zwischen folgenden zwei Varianten wählen:

Variante 1 - Zulage (freie Träger)

Für freie Träger besteht die Möglichkeit eine zeitlich befristete Zulage bzw. Prämie oder ähnliche tarif- bzw. arbeitsrechtlich mögliche Maßnahme zur Honorierung der besonderen Leistungen des Personals zu gewähren.

Variante 2 - Leistungsprämie bzw. -zulage (Kita-Eigenbetriebe)

Für Beschäftigte in Kindertagesstätten der Eigenbetriebe des Landes Berlin, die in den antragsberechtigten Einrichtungen arbeiten, wird auf die Möglichkeit hingewiesen, Leistungsprämien und Leistungszulagen in entsprechender Anwendung der im Land Berlin jeweils geltenden Regelungen zu gewähren (Rundschreiben SenFin IV Nr. 17/2018² i.V.m. der Leistungsprämien- und -zulagenverordnung - LPZVO³).

² <https://www.berlin.de/politik-und-verwaltung/rundschreiben/download.php/4324696>

³ https://www.gesetze.berlin.de/perma?j=LeistPr%C3%A4mV_BE

In allen Fällen (Varianten) gilt: Die tarifgemäße und rechtskonforme Umsetzung der Gewährung von Zulagen bzw. Prämien ist durch den Kitaträger vorrangig zu prüfen. Für den Fall, dass eine Zulage oder Prämie nicht gewährt werden kann, ist dies mit einschlägigen Nachweisen zu belegen. In diesem Fall hat der Träger die Möglichkeit die bereitgestellten Mittel in Form eines Sozialraumbudgets zu beantragen (Variante 3).⁴

Variante 3 - Sozialraumbudget

Das Sozialraumbudget ermöglicht die Gewährung zusätzlicher Personalressourcen (Finanzierung von Stellenanteilen) zur Entlastung von Beschäftigten von Kindertageseinrichtungen.

Mögliche Verwendung der zusätzlichen Personalressourcen sind: Verbesserung des Fachkraft-Kind-Schlüssels, Anstellung von Assistenzkräften (z. B. interkulturelle Unterstützungskraft), Kita-Sozialarbeit.

Eine Mischung der Varianten ist möglich: Wenn Mittel nicht vollumfänglich für Variante 1 bzw. Variante 2 verwendet werden können, ist die Verwendung der Restmittel für Variante 3 unter Angabe der Gründe im Verwendungsnachweis zulässig.

Die Vorgehensweise zur Prüfung ist wie folgt auszugestalten:

Freie Träger prüfen die Umsetzung einer (Leistungs-)Zulage/Prämie oder ähnliche beim Träger tarif- bzw. arbeitsrechtlich mögliche Maßnahmen zur Honorierung der besonderen Leistungen des Personals.

Die Eigenbetriebe des Landes Berlin prüfen die Umsetzung einer Leistungsprämie/Leistungszulage entsprechend des o.g. Rundschreibens und der LPZVO (Einzelfall; herausragende besondere Leistung).

Nachweis über die Verwendung der Mittel

In allen Varianten sind Sie als Träger verpflichtet, die Ihnen ausgezahlten Mittel gemäß der gewählten Variante(n) einzusetzen, dem Land Berlin Änderungsmitteilungen zu übermitteln und die zweckentsprechende Verwendung nachzuweisen.

Das Land Berlin wird nach Ablauf eines jeden Bewilligungszeitraums eine Verwendungsnachweisprüfung durchführen. Der Verwendungsnachweis umfasst Folgendes⁵:

- Übersicht aller Einnahmen und Ausgaben aus der Maßnahme

⁴ Verpflichtung zur verbindlichen Eigenerklärung im Verwendungsnachweis inklusive Nachweise, dass eine Auszahlung an die Beschäftigten nicht möglich ist (z.B. Auszug aus Tarifvertrag; Erklärung zur Ablehnung des Personal-/Betriebsrats).

⁵ Vorlagen zum Verwendungsnachweis werden rechtzeitig zur Verfügung gestellt.

- Bei Variante 1 und 2:
 - Bestätigung über die Weiterreichung der Mittel unter Angabe des Namens der jeweiligen beschäftigten Person, der Höhe und des Zeitraums, bestätigt durch eine Unterschrift der beschäftigten Person sowie des Trägers.
- Bei Variante 3:
 - Verbindliche Eigenerklärung, dass eine Umsetzung der Varianten 1 und 2 geprüft wurde und (zum Teil) nicht möglich ist.
 - Darstellung der spezifischen Gründe des Trägers, die eine Umsetzung der Varianten 1 und 2 verhindert haben bzw. dazu geführt haben, dass die zur Verfügung stehenden Mittel nur zum Teil für die Varianten 1 oder 2 genutzt werden konnten.
 - Als Nachweise hierzu dienen: Kopien der Arbeitsverträge des neu eingestellten Personals bzw. der Stundenaufstockungen, ggf. Auszug aus Tarifvertrag, Erklärung zur Ablehnung des Personal-/Betriebsrats.

Bei nicht vollständigem oder ordnungsgemäßigem Nachweis der Verwendung können **Rückforderungen** entstehen; nicht zweckgemäß verausgabte Mittel sind zurückzuzahlen.

Das Antragsverfahren über das ISBJ-Fachverfahren wird in Kürze freigeschaltet. Alle Träger mit antragsberechtigten Einrichtungen werden zeitnah über alle Einzelheiten zum Antragsverfahren informiert. Bitte pflegen Sie Ihre ISBJ-Personaldaten und prüfen Sie bereits jetzt Ihre Möglichkeiten zur Umsetzung einer Zulage bzw. Prämie.

Mit freundlichen Grüßen

Im Auftrag

Weidner